



**Peter Kriesi**  
Rechtsanwalt

## **Das Schuldbetreibungsverfahren**

Zumindest im Anfangsstadium verfolgen Private und Firmen offene Forderungen meist selber. Im Inkassobereich gibt es ein breites Tummelfeld von mehr oder weniger professionellen Rechtsberatern. Dementsprechend trifft man auf Halbwissen und Missverständnisse. "Bevor man betreiben darf, muss man mindestens zwei Mal mahnen" und Ähnliches bekommt man da zu hören. Das vorliegende Aktuell soll das Wesen und den Ablauf des Schuldbetreibungsverfahrens aufzeigen und Unklarheiten beseitigen.

### **Unbezahlte Forderungen: Ein leidiges Problem**

Vielleicht ist es eine Erscheinung unserer Zeit, vielleicht auch "nur" eine Folge der Wirtschaftskrise. Fest steht: Die Zahlungsmoral hat sich auch in der Schweiz merklich verschlechtert. Die meisten von uns haben die Erfahrung schon gemacht: Rechnungen werden verspätet oder – trotz mehrmaliger Mahnung – gar nicht bezahlt.

### **Das Wesen des schweizerischen Schuldbetreibungsverfahrens**

In der Schweiz gibt es jedes Jahr Millionen von Betreibungen. In den meisten Fällen ist dabei die Forderung völlig gerechtfertigt. Der Schuldner kann oder will schlicht nicht zahlen. Dem Gläubiger soll es deshalb möglich sein, seinen Anspruch möglichst rasch und unkompliziert durchzusetzen. Mit dieser Intention hängt die Eigenheit des schweizerischen Schuldbetreibungsverfahrens zusammen, das es dem Gläubiger unter gewissen Voraussetzungen erlaubt, die Schuldbetreibung ohne gerichtliche Abklärungen der Forderung zu Ende zu führen. Es liegt am Schuldner, einen Zivilprozess zu erzwingen, wenn die Vollstreckung der Forderung von einer gerichtlichen Überprüfung der materiellen Rechtsgrundlage abhängig gemacht werden soll. Viele Schuldbetreibungen enden deshalb, ohne dass sich je ein Gericht mit der Frage nach dem Bestand der Forderung befasst hätte; entweder weil der Gläubiger die Schuld, wenn der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben hat, nicht mehr weiterverfolgt, oder weil der Schuldner sich gegenüber der Betreibung gar nicht zur Wehr setzt.

Die unzähligen Geldforderungen, welche laufend in Betreibung gesetzt werden, zeigen die praktische Bedeutung dieser Verfahrensregelung.

### **Das Betreibungsbegehren und das sogenannte Einleitungsverfahren**

Zahlt der Schuldner eine fällige Forderung nicht, wird er in der Regel gemahnt. Dies ist sicher sinnvoll. Eventuell hat der Schuldner die Rechnung ja tatsächlich vergessen. Eine Mahnung ist für die Betreibung aber nicht erforderlich. Grundsätzlich gilt: Ist eine Forderung fällig, kann sie auch in Betreibung gesetzt werden. Eine Mahnung ist also lediglich ein Akt des Anstands oder der Geschäftspolitik, aber keine Pflicht.

Das Schuldbetreibungsverfahren beginnt mit dem Betreibungsbegehren. Dieses ist beim zuständigen Betreibungsamt am Wohnort oder Sitz des Schuldners schriftlich einzureichen

und hat lediglich Name und Adresse des Gläubigers, Name und Adresse des Schuldners, die Forderungssumme und den Forderungsgrund zu nennen – mehr nicht. Am einfachsten werden dafür die Formulare verwendet, die bei den Betreibungsämtern erhältlich oder auf deren Internetseite abrufbar sind.

Nach Eingang des Betreibungsbegehrens stellt das Betreibungsamt dem Schuldner den Zahlungsbefehl zu, ohne Bestand, Umfang oder Fälligkeit der Forderung zu prüfen. Der Zahlungsbefehl enthält die Aufforderung an den Schuldner, die betriebene Schuld innert 20 Tagen zu bezahlen oder innert 10 Tagen Rechtsvorschlag zu erheben (d.h. die Forderung ganz oder teilweise zu bestreiten). Erhebt der Schuldner keinen Rechtsvorschlag, wird der Zahlungsbefehl rechtskräftig. Der Gläubiger kann dann – gestützt auf den rechtskräftigen Zahlungsbefehl – die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Erhebt der Schuldner rechtzeitig Rechtsvorschlag, liegt es am Gläubiger, diesen Rechtsvorschlag zu beseitigen. Hier erfolgt nun eine wichtige Triage. Massgebend sind dabei die Unterlagen ("Rechtsöffnungstitel"), die dem Gläubiger für den Nachweis seiner Forderung zur Verfügung stehen:

Hat der Gläubiger für seine Forderung bereits ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, kann er beim Gericht ein Gesuch um definitive Rechtsöffnung stellen. Das Gericht prüft in diesem Fall in einem einfachen Verfahren lediglich noch die Vollstreckbarkeit des vorgelegten Urteils. Ist das Urteil vollstreckbar (was in der Regel der Fall ist), hebt es den Rechtsvorschlag auf.

Hat der Gläubiger für seine Forderung zwar kein Gerichtsurteil, aber immerhin eine Schuldanerkennung, kann er beim Gericht ein Gesuch um provisorische Rechtsöffnung stellen. Bei der Schuldanerkennung handelt es sich um eine Willenserklärung, mit der sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger zur vorbehalt- und bedingungslosen Zahlung der Schuld verpflichtet. Diese Willenserklärung muss in schriftlicher Form vorliegen und mit der Unterschrift des Schuldners versehen sein. Typische Beispiele für provisorische Rechtsöffnungstitel sind Miet- oder Darlehensverträge.

Verfügt der Gläubiger über keinen Rechtsöffnungstitel (d.h. weder über ein Urteil noch über eine Schuldanerkennung), muss er seine Forderung auf dem ordentlichen Prozessweg geltend machen (in der Regel beginnend mit einem Sühnebegehren an den Friedensrichter). Das rechtskräftige Urteil stellt dann den definitiven Rechtsöffnungstitel dar, mit welchem der Gläubiger den Rechtsvorschlag beseitigen kann.

### **Die Zwangsvollstreckung im engeren Sinn**

Ist der Rechtsvorschlag beseitigt, ist die Forderung vollstreckbar. Damit ist das so genannte Einleitungsverfahren beendet. Es folgt die eigentliche Zwangsvollstreckung, die mit dem Fortsetzungsbegehren angehoben wird. Der Gläubiger hat dieses beim Betreibungsamt einzureichen; das Betreibungsamt setzt die Betreibung nicht von Amtes wegen fort.

Mit dem Fortsetzungsbegehren erklärt der Gläubiger, dass er die Betreibung fortsetzen will. Der Betreibungsbeamte hat dann zu entscheiden, auf welchem Wege die Betreibung ihren Fortgang nimmt. Entweder erfolgt die Betreibung auf Konkurs (Hauptfall: Schuldner ist als Inhaber einer Einzelfirma oder als Gesellschaft im Handelsregister eingetragen), auf Pfandverwertung (für pfandgesicherte Forderungen; Hauptfall: Hypothekarschulden) oder auf dem Weg der Pfändung (in allen anderen Fällen).

### **Das Betreibungsregister**

Immer wieder zu Fragen Anlass gibt das Betreibungsregister. Bekanntlich führen die Betreibungsämter Register, in welchen die Betreibungsbegehren aufgezeichnet werden. Jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann die Register einsehen.

Schutzwürdig ist ein Interesse dann, wenn es rechtserheblich ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn glaubhaft gemacht wird, die Auskunft werde für die Prüfung der Kreditwürdigkeit einer Person im Hinblick auf den Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags benötigt. Ein Eintrag kann für den Betroffenen unangenehm oder schädigend sein.

Alle Betreibungen – auch ungerechtfertigte – sind im Betreibungsregister verzeichnet. Gelöscht bzw. im Registerauszug nicht aufgeführt werden Betreibungen nur dann, wenn der (vermeintliche) Gläubiger diese zurückzieht oder der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat. Dies ist unbefriedigend, wenn jemand betrieben wird, er Rechtsvorschlag erhebt und der Betreibende die Forderung dann nicht weiter verfolgt. Der Registereintrag bleibt mit dem Vermerk "RV" (Rechtsvorschlag) bestehen. Zieht der Betreibende die Betreibung nicht zurück, kann der Betriebene den Registereintrag nur mit einer sogenannten negativen Feststellungsklage beseitigen – eine für den Betriebenen unbefriedigende Situation, welche nur über den Gesetzgeber beseitigt werden könnte.

### **Fazit**

Bei offenen Forderungen genügt oft eine Mahnung, eventuell braucht es aber auch ein Betreibungsbegehren bzw. einen Zahlungsbefehl, um die Zahlung zu erwirken. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, muss der Gläubiger diesen beseitigen lassen. Für die Klärung der Frage, welches Verfahren (Rechtsöffnungsverfahren oder ordentlicher Prozess) einzuleiten ist, sowie für die Durchführung dieses Verfahrens ist - ausser in ganz einfachen Fällen – juristische Unterstützung empfehlenswert.

### **Tipps zum Schuldbetreibungsverfahren**

- Für die Einleitung des Betreibungsverfahrens können Sie das Betreibungsformular verwenden, das beim Betreibungsamt oder via Internet bezogen werden kann.
- Prüfen Sie, welche Unterlagen ("Rechtsöffnungstitel") Ihnen für den Nachweis Ihrer Forderung zur Verfügung stehen.
- Klären Sie sorgfältig ab, in welchem Verfahren der Rechtsvorschlag des Schuldners zu beseitigen ist.
- Stellen Sie, sobald der Rechtsvorschlag aufgehoben ist, das Fortsetzungsbegehren; das Betreibungsamt setzt die Betreibung nicht von Amtes wegen fort.